

### **Anmerkung der Redaktion**

Die Bundesstatistik wird in den nächsten Jahren zunehmend von statistischen Vorhaben der Europäischen Union beeinflusst. Derzeit werden knapp 50 verschiedene europäische Statistikvorhaben diskutiert. Der nachfolgende Beitrag, der in der Statistischen Rundschau Nordrhein-Westfalen, Heft 9, 1994, veröffentlicht wurde, wird mit freundlicher Genehmigung der Autorin Frau Dr. Ortrud Kötz, Leiterin der Abteilung Bevölkerung, Groß- und Sonderzählungen, Landwirtschaft im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung hier abgedruckt.

Dr. Ortrud Kötz

## **Länderbeteiligung bei statistischen Vorhaben der Europäischen Union**

### **Zusammenfassung**

Statistik ist seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften ein europäisches Tätigkeitsfeld, das sich inzwischen stark ausgeweitet hat. Obwohl in Deutschland die statistischen Landesämter die Produzenten der Gemeinschaftsstatistiken sind und die Hauptlast der Kosten zu tragen haben, hat es mehr als 30 Jahre gedauert, bis sie aktiv die Gemeinschaftsstatistik mitgestalten konnten.

Die hier dargestellte Entwicklung der unterschiedlichen Verfahren zur Unterrichtung der Länder und ihrer Mitwirkung ist das Ergebnis einer langen Diskussion von Bund und Ländern, die schließlich mit dem neuen Europaartikel 23 Grundgesetz (GG) zu einer verfassungsmäßigen Verankerung der Ländermitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union führte.

### **Gliederung:**

*Vorbemerkung*

*Zuleitungsverfahren 1957*

*Länderbeteiligungsverfahren 1979*

*Bundesratsverfahren 1986*

*Bundesratsverfahren 1992*

*Die drei rechtlichen Grundlagen*

– Artikel 23 GG

– Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

– Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

*Information*

*Vorbereitende Maßnahmen*

*Stellungnahme des Bundesrates*

*Hinzuziehen von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union*

*Zwischenbilanz und Ausblick*

### **Vorbemerkung**

Statistik hat nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaften schon sehr bald eine Rolle gespielt, und ihre Bedeutung ist bis Mitte der achtziger Jahre kontinuierlich gewachsen. Als Nachfolger des 1953 eingerichteten Statistischen Dienstes der Hohen Behörde für Kohle und Stahl wurde 1958 der Statistische Dienst der Europäischen Gemeinschaften gegründet. Daraus hat sich das heutige Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, EUROSTAT, entwickelt.

Der Auf- und Ausbau von EUROSTAT und seiner Vorläufer stand einerseits im Zusammenhang mit der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft. Zum anderen hat die insgesamt wachsende Nachfrage nach Gemeinschaftsstatistiken, die als öffentliches Gut grundsätzlich jedem zur Verfügung stehen, einen weiteren Wachstumsimpuls ausgelöst. Hauptkonsumenten der Gemeinschaftsstatistiken waren die Gemeinschaftsorgane, insbesondere die Kommission mit ihrem kontinuierlich zunehmenden Bedarf an vergleichbaren, zuverlässigen, aussagekräftigen und aktuellen statistischen Informationen. Sie wurden genutzt für die Konzeption, Realisierung, Überwachung und Bewertung der in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken.

Als sich mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und dem Maastrichter Vertrag (1993) der Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft durch die Kompetenzzuweisung neuer Politikfelder stark ausweitete, stieg der Statistikbedarf auf Gemeinschaftsebene noch einmal sprunghaft an.

Obwohl in Deutschland die statistischen Landesämter seit den 50er Jahren die Hauptproduzenten der gemeinschaftlichen Statistiken sind und sie damit zugleich die Hauptlast der Kosten zu tragen haben, hat es doch mehr als 30 Jahre gedauert, bis ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der gemeinschaftlichen Statistik eingeräumt wurden.

Im folgenden wird die Entwicklung der unterschiedlichen Verfahren zur Unterrichtung der Länder und ihrer Mitwirkung dargestellt.

Unterrichtung und Ländermitwirkung
1. Zuleitungsverfahren 1957 Ratifizierungsgesetz zu den Römischen Verträgen
2. Länderbeteiligung 1979 Erklärung des Bundeskanzlers
3. Bundesratsverfahren 1986 Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte
4. Bundesratsverfahren 1992/93 Artikel 23 Grundgesetz

Der neue Europaartikel, der 1992 als Artikel 23 in das Grundgesetz eingefügt wurde <sup>1)</sup>, ein Ausführungsgesetz zu Artikel 23 <sup>2)</sup> und eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Ausführungsgesetz <sup>3)</sup>, beide aus dem Jahr 1993, bilden den vorläufigen Endpunkt einer langen und z. T. strittigen Auseinandersetzung von Bund und Ländern über die Beteiligung der Länder bei der Durchführung der Gemeinschaftsverträge, insbesondere bei den Rechtsetzungsverfahren von sekundärem Gemeinschaftsrecht. Die Forderung der Länder zielte darauf, ihren Verlust an Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaft u.a. durch entsprechende innerstaatliche Beteiligungsrechte zu kompensieren.

### Zuleitungsverfahren 1957

#### *Ratifizierungsgesetz zu den römischen Verträgen*

Der erste noch erfolglose Vorstoß der Länder wurde bereits 1951 bei der Behandlung des Ratifizierungsgesetzes zum ersten der drei Gemeinschaftsverträge, dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, unternommen <sup>4)</sup>. Der zweite Versuch erfolgte im Zusammenhang mit dem Ratifizierungsgesetz von 1957 zu den Römischen Verträgen, das sind die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft <sup>5)</sup>. Das hier festgelegte Zuleitungsverfahren blieb noch weit hinter den Forderungen der Länder nach innerstaatlichen Mitwirkungsrechten als Ausgleich für die Aushöhlung ihrer Hoheitsrechte zurück. Der

Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes zu den Römischen Verträgen räumte den Ländern 1957 lediglich die passive Empfängerrolle von eingeschränkten Informationen durch die Bundesregierung ein. Es wurde festgelegt, daß die Bundesregierung den Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Gemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend unterrichtet. Die Unterrichtung sollte vor der Beschlußfassung im Rat erfolgen, soweit durch Beschluß des Rates innerdeutsche Gesetze erforderlich wurden (z.B. bei Richtlinien) oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbares Recht (z.B. durch Verordnungen) geschaffen wurde <sup>6)</sup>.

### Länderbeteiligungsverfahren 1979

#### *Erklärung des Bundeskanzlers*

Die für die Länder noch unbefriedigende Regelung des Zuleitungsverfahrens führte schließlich zu neuen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, dessen Ergebnis durch die Erklärung des Bundeskanzlers (Schmidt) von 1979 über ein neues Beteiligungsverfahren formalisiert wurde. Sie wurde vom Vorsitzenden der Ministerkonferenz (Rau) angenommen <sup>7)</sup>. Die Länder sahen sich durch den Bundesrat als Bundesorgan bei Materien, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, nicht ausreichend repräsentiert. Die Länder forderten daher eine unmittelbare Mitwirkung. Man einigte sich schließlich auf ein neues, neben das Zuleitungsverfahren tretendes Informations- und Beteiligungssystem. Das Länderbeteiligungsverfahren von 1979 sah jetzt eine rechtzeitige und umfassende Information über die Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften vor. Den Ländern wurde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, bei EG-Vorhaben, die innerstaatlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen würden, ihren einstimmigen Standpunkt eingehend und umfassend darzustellen. Der Bund durfte davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Bei EG-Vorhaben, die wesentliche Interessen der Länder berührten, sollten die Länder angehört werden. Wesentliche Interessen der Länder wurden danach insbesondere durch Maßnahmen berührt, die zu einer finanziellen, verwaltungsmäßigen oder sonstigen Belastung der Länder geführt hätten <sup>8)</sup>.

Die Bundesstatistik gehört zwar zu den Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 11 GG), doch sind bei gemeinschaftlichen Statistikvorhaben wesentliche Interessen der Länder tangiert. Sie sind in der Regel für deren Durchführung zuständig und tragen die

damit verbundenen Kosten. Die Finanzierungszuschüsse der Kommission zu einzelnen gemeinschaftlichen Statistikvorhaben sind, gemessen am gesamten Kostenvolumen der Gemeinschaftsstatistik, vernachlässigbar.

Aber auch das neue Länderbeteiligungsverfahren von 1979 war eine noch unbefriedigende Lösung<sup>9)</sup>. Da der Bundesrat an diesem Verfahren nicht beteiligt war, bestand für die Länder im Rahmen ihrer interföderalen Zusammenarbeit der Zwang zur Einstimmigkeit bei Stellungnahmen zu EG-Vorhaben. Die Information durch die Bundesregierung war nach Ansicht der Länder oft nicht weitgehend genug, und sie erfolgte zudem nicht immer rechtzeitig. Die Doppelgleisigkeit von Zuleitungsverfahren und Länderbeteiligungsverfahren erwies sich als nicht praktikabel<sup>10)</sup>. Kennzeichnend für das Scheitern der Länderbeteiligungsverfahren war auch, daß die Länder zu keinem der mehr als 1000 EG-Vorhaben, die ihnen im Rahmen des Ländermitwirkungsverfahrens zwischen 1979 und 1986 übermittelt wurden, von sich aus gemeinsam Stellung genommen haben<sup>11)</sup>.

### Bundesratsverfahren 1986

#### *Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte*

Das Länderbeteiligungsverfahren wurde schließlich 1986 durch den Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEAG) abgelöst<sup>12)</sup>. Darin wurde wieder ein Beteiligungsverfahren auf der Ebene des Bundesrats normiert. Einzelheiten des neuen Bundesratsverfahrens wurden in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgeschrieben<sup>13) 14)</sup>. Der Artikel 2 EEAG nahm einige Überlegungen des Länderbeteiligungsverfahrens von 1979 auf und führte sie weiter. Er legte fest, daß die Bundesregierung den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft unterrichten sollte, die für die Länder von Interesse sein könnten. Vor der Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die die ausschließlichen Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren (letzteres trifft für die gemeinschaftlichen Statistikrechtsakte zu), bekam der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. Die Stellungnahmen wurden dann von der Bundesregierung bei den Verhandlungen berücksichtigt. Nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen durfte die Bundesregierung von diesen Stellungnahmen abweichen, aber auch nur, sofern es sich um ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder handelte. Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat dann die maß-

geblichen Gründe mitzuteilen. Bei allen übrigen EG-Vorhaben bezog die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates in ihre Abwägungen ein. Sofern sie davon abwich, teilte die Bundesregierung dem Bundesrat auf Verlangen die maßgeblichen Gründe mit.

Der Artikel 2 EEAG regelte darüber hinaus formell die Teilnahme von Ländervertretern in Gremien des Rates und der Kommission. Sofern dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war (z.B. bei Statistikrechtsakten), mußten auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzugezogen werden, soweit die Bundesregierung dies ermöglichen konnte.

Auch vor dieser formellen Regelung war es durchaus schon üblich, bei Sitzungen unterschiedlicher EG-Gremien Ländervertreter in die deutsche Delegation aufzunehmen<sup>15)</sup>. Den statistischen Landesämtern hat der Artikel 2 EEAG allerdings neue Möglichkeiten eröffnet.

Bis Ende der achtziger Jahre wurden die Verhandlungen über die Gemeinschaftsstatistiken in den unterschiedlichen Gremien der Kommission und des Rates von Vertretern des Bundes, d. h. von Vertretern der zuständigen Ressorts und des Statistischen Bundesamtes, geführt. Eine Änderung wurde angestoßen, als 1989 das gemeinschaftsstatistische Programmplanungsverfahren institutionalisiert wurde. Das bisher von EUROSTAT festgelegte Statistikprogramm wurde nun als Mehrjahresprogramm 1989-1992 durch einen Rechtsakt des Rates verabschiedet<sup>16)</sup>. Gleichzeitig gründete der Rat durch einen weiteren Beschluß den Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) der Europäischen Gemeinschaften<sup>17)</sup>. Damit wurden die Überlegungen der statistischen Landesämter, in Gemeinschaftsgremien vertreten zu sein, intensiviert. Im Ergebnis führten sie dazu, daß der Bundesrat seit 1989 Vertreter der statistischen Landesämter als seine Beauftragten für verschiedene europäische Statistikgremien bestellt.

Durch Beschluß vom 30.06.1989<sup>18)</sup> bat der Bundesrat die Bundesregierung, zu den weiteren Verhandlungen über den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten als seinen Beauftragten einen Vertreter von Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, hinzuzuziehen. Hierbei handelt es sich um eine Statistik, deren Durchführung im Statistischen Bundesamt erfolgte. Der Beteiligungswunsch der Statistischen Landesämter war daher nicht, wie sonst üblich, in ihrer Rolle als Statistik-

produzenten begründet, sondern lag in ihrem Interesse als Statistikkonsumenten. Es galt sicherzustellen, daß nach der Verwirklichung des Binnenmarktes 1993 und der damit notwendigen Umstellung der Erfassung des Warenhandels innerhalb der Gemeinschaft auch weiterhin regionale Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden konnten. Diese Benennung war ausschließlich auf die Teilnahme an der Behandlung des spezifischen Rechtsaktes in dem Ausschuß für Außenhandelsstatistik abgestellt. Sie erfolgte „vorlagenbezogen“ und endete mit der Verabschiedung der Verordnung<sup>19)</sup>.

Neben den vorlagenbezogenen Benennungen gab es die sogenannten „gremienbezogenen“ Benennungen des Bundesrates, die inzwischen für zwei vom Rat eingesetzte Ausschüsse beschlossen wurden, und zwar für den:

- Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften<sup>20)</sup> und den
- Ausschuß für die statistische Geheimhaltung<sup>21)</sup>.

Die Benennung erfolgte personenbezogen für 3 Jahre, eine Wiederbenennung bleibt möglich. Für den Ausschuß für das Statistische Programm wurde der Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Herr Albert Benker, und für den Ausschuß für die statistische Geheimhaltung der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Herr Rudolf Giehl, benannt<sup>22)</sup>.

Die Ländervertreter haben dem Bundesrat jeweils unmittelbar nach den Sitzungen über den Verlauf der Beratungen zu berichten<sup>23)</sup>.

Es zeigte sich aber schon sehr bald, daß die Einbeziehung von Statistikern bei den Verhandlungen in die formell vom Rat eingesetzten Statistikausschüsse nicht ausreichend war, um die Länderinteressen im Rahmen der Gemeinschaftsstatistik wirkungsvoll einbringen zu können. So behandelte man insbesondere im Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften einzelstatistische Maßnahmen nicht mehr im Detail. Häufig waren die Maßnahmen schon entscheidungsreif und wurden nach der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm als Vorschlag der Kommission an den Rat weitergeleitet. Manchmal waren sie noch strittig, und es wurde von vornherein eine Lösung durch weitere Behandlung in den Ratsgremien angestrebt.

Es war daher notwendig, die Länder zunächst in die vorgeschalteten Expertengremien, also in die Arbeitsgruppen-

ebene beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mit einzubeziehen, um von Beginn an bei den methodischen Vorarbeiten beteiligt zu sein. Es ging letztlich darum, die statistischen Landesämter so in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Statistik bei der methodischen und technischen Vorbereitung und der Weiterentwicklung dieser Statistiken zu beteiligen, wie es für die Bundesstatistiken üblich ist<sup>24)</sup>.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren hat schließlich diese Angelegenheit aufgegriffen und am 8. November 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Innenministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß im Rahmen der statistischen Arbeitsbesprechungen beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften Vertreter der statistischen Landesämter teilnehmen können. Einzelheiten des Verfahrens sind zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern abzustimmen.“

Auf ihrer 71. Amtsleitertagung 1992 und der 73. Tagung 1994 legten die Leiter der statistischen Landesämter die Zuordnung der ca. 80 ständigen Arbeitsgremien und weiteren 50 wechselnden ad-hoc Gruppen beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften länderweise fest. Maßgebend war dabei die fachliche Zuständigkeit des jeweiligen Amtsleiters für die Fachausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der Bundesstatistik (Fachausschußprinzip).

## Bundesratsverfahren 1992 Artikel 23 GG

### *Die drei rechtlichen Grundlagen*

Erst der Artikel 23 GG brachte den Ländern 1992 endlich die Erfüllung ihres ursprünglichen Zieles, eine verfassungsmäßige Verankerung im Grundgesetz für ihre Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union (EU). Ihre erweiterten Mitwirkungsrechte haben die Länder gemeinsam über alle Parteigrenzen hinweg durchsetzen können. Exponenten waren vor allem Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Relevant sind hier vor allem Artikel 23 Abs. 2 bis 5, in denen die Mitwirkungsrechte der Länder über die bisherige einfachrechtliche Regelung des Artikels 2 EEAG und die Bund-Länder-Vereinbarung von 1987 hinaus erweitert werden<sup>25)</sup>.

Zusammen mit einem Ausführungsgesetz nach Artikel 23 Abs. 7<sup>26)</sup> und der Bund-Länder-Vereinbarung<sup>27)</sup> bilden sie die drei neuen rechtlichen Grundlagen für die Länderbeteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union<sup>28)</sup>.

**Rechtliche Grundlagen der Ländermitwirkung in Angelegenheiten der EU**

Artikel 23 Grundgesetz

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993 (EUZBLG)

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993

**Artikel 23 GG**

Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 normiert den Grundsatz der Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane des Bundes (Bundestag und Bundesrat) in Angelegenheiten der Europäischen Union. Auch in der Neufassung von Artikel 50 GG findet die Mitwirkung der Länder über den Bundesrat ihren Niederschlag. Mitwirkung bedeutet auch und gerade die Beteiligung beim Erlaß von sekundärem Gemeinschaftsrecht der EU (z.B. Statistikrechtsakte). Voraussetzung für die Mitwirkung beider Gesetzgebungsorgane ist, daß sie über alle Angelegenheiten der EU, die für sie von Interesse sein könnten, informiert sind. Daher ist die Bundesregierung nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, Bundestag und Bundesrat „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ zu informieren.

Die Beteiligung des Bundesrates, genauer der Länder „durch den Bundesrat“, an der „Willensbildung des Bundes“ ist entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Artikel 23 Abs. 4 bis 6 eingehend verfassungsrechtlich verankert. Wie in der Gesetzgebungsbegründung dazu ausgeführt wird, entspricht die Länderbeteiligung durch den Bundesrat dem Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes<sup>29)</sup>. Die Mitwirkungsrechte der Länder werden durch ein System differenzierter Beteiligungsformen entsprechend ihrer innerstaatlichen Mitwirkungsbefugnisse und Gesetzgebungskompetenzen durch das Grundgesetz festgelegt.

Bei der Länderbeteiligung unterscheidet der Artikel 23 GG – die innerstaatliche Mitwirkung (Art. 23 Abs. 5) und – die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland durch Ländervertreter auf EU-Ebene (Art. 23 Abs. 6).

Letzteres bezieht sich auf Vorhaben der EU, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen. Sie sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Bei der **internen** Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der EU gibt es zwei unterschiedliche Fallgruppen.

1. Nach Abs. 4 Satz 1 besteht die Mitwirkung darin, daß die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei ihrer Außenvertretung im Rat der EU „**berücksichtigt**“, „soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes die Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat“. Hier bezieht sich die Beteiligungsmodalität auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 und 86 ff GG) sowie auf den gesamten Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 74a GG) und der Rahmen-Gesetzgebung (Art. 75 GG), soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht (Art. 72 Abs. 2 GG). Im Katalog der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73) ist unter Nr. 11 die Bundesstatistik aufgeführt. Insofern wird bei Statistikrechtsakten der EU die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen. Berücksichtigen heißt in diesem Zusammenhang die Stellungnahme inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und sie in ihre Entscheidung mit einzubeziehen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme des Bundesrates ihren Verhandlungen zugrunde, ohne jedoch an sie gebunden zu sein<sup>30)</sup>. In bestimmten Fällen ist auch eine stärkere Mitwirkungsform der Länder denkbar.
2. Die in Abs. 5 Satz 2 vorgesehene intensivere Mitwirkung des Bundesrates besteht darin, daß die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates „**maßgeblich zu berücksichtigen**“ hat. Damit ist gemeint, daß die Ländermeinung die Bundeshaltung letztlich bestimmen kann<sup>31)</sup>. Die intensivere Mitwirkungsform ist vorgesehen, wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Das betrifft die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 74a GG), soweit die Voraussetzungen einer bundesgesetzlichen Regelung nicht bestehen (Art. 72 Abs. 2 GG).

Darüber hinaus erstreckt sich die intensivere Mitwirkungsform auf alle Vorhaben der EU, die im Schwerpunkt die Einrichtung von Behörden der Länder oder ihrer Verwaltungsverfahren betreffen. Der Begriff der „Einrichtung“ der Behörde bedeutet sowohl die Errichtung der Behörde als auch die Festlegung ihres näheren Aufgabenkreises<sup>32)</sup>. Die Einrichtung der statistischen Landesämter wäre somit berührt, wenn in einer Norm ihre Aufgaben oder organisatorischen Strukturen geregelt würden.

Mit dem Begriff „Verwaltungsverfahren“ ist das Verfahren der Landesbehörden außerhalb der Gerichtsbarkeit gemeint. Dabei kann sich dieses Verfahren auf den gesamten Bereich der Ausführung von Bundesgesetzen beziehen<sup>33)</sup>. Da die Durchführung von gemeinschaftlichen Rechtsakten (z.B. Statistikvorhaben) in der Regel durch die Länderverwaltungen erfolgt, haben die Rechtsakte der EU insofern Auswirkungen auf die Behörden und Verwaltungsverfahren der Länder. Das allein reicht aber nicht aus, denn es müssen die Einrichtungen der Behörden oder Verwaltungen nicht nur berührt, sondern betroffen sein.

Betroffen bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Maßnahmen der EU ins Gewicht fallende Auswirkungen auf die bestehende Struktur der Behörden oder das Verwaltungsverfahren haben. Dazu zählen z. B. Änderungen des Behördenaufbaus oder zusätzliche arbeitsintensive Verfahrensschritte. Die intensive Mitwirkungsform der Länder kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn Behördenstruktur oder Verwaltungsverfahren „im Schwerpunkt“ betroffen sind<sup>34)</sup>.

Der Maßstab „Schwerpunkt“ wird in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten und Abgrenzungsproblemen führen, da auch seine Umschreibung in der Gesetzesbegründung, wonach die genannten Materien bei einer Gesamtschau im Mittelpunkt stehen oder ganz überwiegend den Regelungsgegenstand bilden müssen, eine Leerformel ist<sup>35)</sup>.

Ob statistische Rechtsakte der EU unter die intensivere Mitwirkungsform fallen können, wird sich im Zuge der Anwendung des Artikels 23 Abs. 4 Satz 2 GG zeigen.

Alle Mitwirkungsformen des Bundesrates bei der Willensbildung stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung, wenn die Angelegenheiten der EU zu Ausgabenerhöhungen oder zu Einnahmeminderungen des Bun-

des führen<sup>36)</sup>. Statistische Rechtsakte führen im Regelfall zu Ausgabenerhöhungen des Bundes und stehen daher unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung.

Der Artikel 23 Absatz 7 GG sieht ein zustimmungsbedürftiges Ausführungsgesetz vor, in dem die Details der Mitwirkung des Bundesrates geregelt werden. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 ist am 1. November 1993, am selben Tag wie der Vertrag über die Europäische Union, in Kraft getreten<sup>37)</sup>.

Gemäß § 9 EUZBLG werden Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung nach dem EUZBLG durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder am 29. Oktober 1993 beschlossen, die inzwischen ebenfalls am 1. November 1993 in Kraft getreten ist.

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12.03.1993 (EUZBLG) und die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12.03.1993 (B-L-V).**

Das EUZBLG greift teilweise wortwörtlich bzw. sinngemäß Formulierungen des Artikels 23 Abs. 2, 4 - 6 auf, enthält aber im wesentlichen Verdeutlichungen und materielle Ergänzungen zu Artikel 23.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die §§ 2 bis 6 EUZBLG, auf die näher eingegangen werden soll unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen der Bundesländer-Vereinbarung.

*Information*<sup>38)</sup>

Der Hinweis in § 2 EUZBLG auf das alte Zuleitungsverfahren von 1957 verdeutlicht, daß dieses weiterhin existiert. Allerdings dürfte seine Bedeutung nicht mehr sonderlich groß sein. Die umfassende Unterrichtung des Bundesrates zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg über alle Vorhaben der EU, die für die Länder von Interesse sein könnten, erfolgt laufend und in der Regel schriftlich durch Übersendung von Dokumenten, die der Bundesregierung vorliegen. Im übrigen oder ergänzend unterrichtet die Bundesregierung in ständigen Kontakten mündlich. Die Unterrichtspflicht des Bundes

über alle Vorhaben, die für die Länder von Interesse sein könnten, entspricht damit der bisherigen Praxis nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte <sup>39)</sup>.

Im einzelnen ist festgelegt, welche Dokumente der Bundesrat erhält:

- a) Dokumente
  - der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise zugänglich gemacht worden sind;
  - des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien.
- b) Berichte und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union über Sitzungen
  - des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;
  - des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
  - der Beratungsgremien bei der Kommission.
- c) Berichte der Ständigen Vertretung über
  - Sitzungen des Rates und der Ratgruppen, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
  - Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;
  - Entscheidungen der Kommission,

wobei die Empfänger dafür Sorge tragen, daß diese Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis in den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden.

- d) Dokumente und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union.

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Nach den Protokollnotizen zur Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt die Form der Weitergabe der Unterlagen der Europäischen Gemeinschaften im allgemeinen offen, es sei denn, die EG-Organen teilen eine besondere Vertraulichkeit mit. Für die statistischen Landesämter sind vor allem diejenigen Dokumente von Interesse, die im Vorfeld von statistischen Rechtsakten und im Rahmen des gemeinschaftlichen Rechtssetzungsverfahrens gefertigt werden.

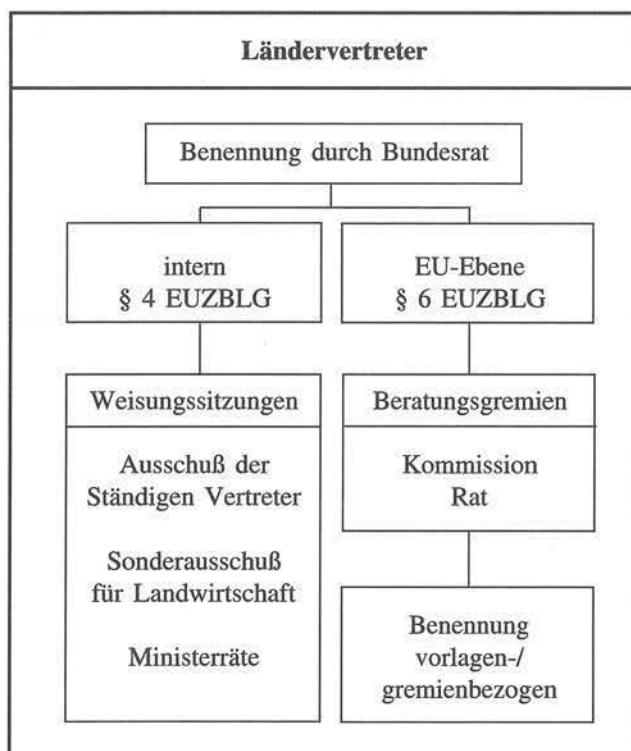
*Vorbereitende Maßnahmen* <sup>40)</sup>

Unter vorbereitenden Maßnahmen ist das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu Vorhaben der EU zu verstehen.

Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesressort (z.B. BMI) lädt die Ländervertreter zu Beratungen, den sogenannten Weisungssitzungen, ein, soweit der Bundesrat bei einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Beides trifft für die Gemeinschaftsstatistik zu. Die Ländervertreter werden vom Bundesrat benannt. Es handelt sich bei den Ländervertretern nach § 4 EUZBLG um diejenigen, die an der innerstaatlichen Willensbildung beteiligt sind. Sie sind vom Kreis der Ländervertreter nach § 6 EUZBLG für Beratungsgremien der Europäischen Union abzugrenzen (siehe folgende Übersicht), auf den noch eingegangen wird. Die Weisungssitzungen betreffen die Vorbereitungssitzungen der Bundesregierung für den

- Ausschuß der Ständigen Vertreter (AstV) <sup>41)</sup>
- Sonderausschuß für Landwirtschaft (SAL) <sup>42)</sup> und die
- Ministerräte.

Die Behandlung gemeinschaftsstatistischer Vorhaben im Ministerrat erfolgt im sogenannten „Ecofinrat“, in dem Materien aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich behan-



delt werden. Der Bundesrat hat inzwischen zwei Ländervertreter für die Weisungssitzungen zum Ecofinrat benannt. Es sind keine Statistiker, sondern Ressortvertreter<sup>43)</sup>. An den vorbereitenden Maßnahmen sind Vertreter der statistischen Landesämter nicht unmittelbar beteiligt.

Neben der Festlegung der Verhandlungsposition soll in den Weisungssitzungen außerdem ein Einvernehmen über die Art der Mitwirkungsverfahren nach §§ 5 und 6 EUZBLG erreicht werden. Von Länderseite kann es sich hierbei nur um vorläufige Festlegungen handeln, die gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschlußfassung durch den Bundesrat gestellt werden. Liegt jedoch bereits eine Stellungnahme des Bundesrates vor, so muß der Ländervertreter auf der Grundlage dieser Stellungnahme votieren. Die Einordnung eines Vorhabens unter die Mitwirkungsregelungen des EUZBLG hängt von dem konkreten Inhalt des Vorhabens ab. Die Zuordnung zur Zuständigkeit des Bundes oder der Länder folgt aus der innerstaatlichen Kompetenzordnung. Maßgebend ist dabei der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens. In den Fällen, in denen innerstaatlich eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist - wie z. B. bei statistischen Rechtsakten -, soll bei der Festlegung der Verhandlungsposition - auch auf Gemeinschaftsebene - ein gemeinsames Vorgehen angestrebt werden. So soll auch verfahren werden, wenn der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens nur schwer feststellbar ist.

*Stellungnahme des Bundesrates*<sup>44)</sup>

Um dem Bundesrat die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundesrat über den Zeitplan der Beratungen von EU-Vorhaben in den Ratsgremien und teilt mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme im Verfahrensablauf der EU noch berücksichtigt werden kann.

Der Bundesrat hat das Recht, eine Stellungnahme im Verlauf der Beratungen des Vorhabens in den Gremien der EU anzupassen und zu ergänzen. Daher unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte über wesentliche Änderungen des Vorhabens.

Wie bereits ausgeführt, gibt es im innerstaatlichen Bereich unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

- die Stellungnahme des Bundesrates wird **berücksichtigt**, soweit in einem Bereich ausschließlicher Gesetzgebung des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat.

- die Stellungnahme des Bundesrates wird **maßgeblich** berücksichtigt, wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat (das trifft für die Bundesstatistik nicht zu) **oder** ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft (das könnte für die Statistik zutreffen).

Im § 5 Abs. 2 EUZBLG ist das weitere Konfliktlösungsverfahren (siehe folgende Übersicht) festgelegt, für den Fall, daß die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates übereinstimmt. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist ein Einvernehmen anzustreben. Zu diesem Zweck lädt die Bundesregierung Ländervertreter unverzüglich zu weiteren Beratungen ein. Die Formulierung läßt offen, auf welcher Ebene entsprechende Einigungsversuche unternommen werden. Damit ist auch die politische Ebene nicht ausgeschlossen<sup>45)</sup>. Bestätigt der Bundesrat seine Auffassung durch einen mit zwei Drittel seiner Stimmen gefaßten Beschluß, dann ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend, allerdings unter dem Zustimmungss-





vorbehalt der Bundesregierung bei kostenrelevanten Gemeinschaftsmaterien. Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates ab, so teilt sie auf Verlangen die maßgeblichen Gründe mit.

Ein Sonderfall der Länderbeteiligung wird in § 5 Abs. 3 EUZBLG geregelt. Hier handelt es sich um solche Vorhaben der EU, bei denen sich die Ermächtigung für den gemeinschaftlichen Rechtsakt auf den Artikel 235 EG-Vertrag stützt. Der Artikel 235 EG-Vertrag ist eine Generalklausel, die den Rat ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, wenn

- ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen und
- in dem EG-Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

Bei Statistikrechtsakten wird Artikel 235 EG-Vertrag, der einen einstimmigen Ratsbeschluß erfordert, als Ermächtigungsgrundlage relativ selten herangezogen. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist die Entscheidung des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (EDICOM) <sup>46)</sup>.

Für den Spezialfall des Artikels 235 EG-Vertrag sieht § 5 Abs. 3 EUZBLG ein besonderes Beteiligungsverfahren vor: Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre (Bundesstatistikgesetze sind zustimmungspflichtig, wenn sie Verfahrensregelungen beinhalten, die die Länder betreffen) oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären (z.B. für die Durchführung von Bundesstatistiken). Das Einvernehmen ist nur für den Fall erforderlich, daß die Bundesregierung beabsichtigt, einem Vorhaben nach Artikel 235 EG-Vertrag zuzustimmen. Für die Ablehnung bedarf es keines Einvernehmens. Nach der Interessenlage der Länder ist Rechtsakten, die sich auf Artikel 235 EG-Vertrag stützen, nicht zuzustimmen. Der Fall der Enthaltung ist vom Wortlaut des § 5 Abs. 3 EUZBLG nicht erfaßt. Da auch eine Enthaltung das Zustandekommen des erforderlichen einstimmigen Beschlusses im Rat nach Artikel 235 EG-Vertrag ermöglicht (Artikel 148 Abs. 3 EG-Vertrag), ist nach Auffassung der Länder ein Einvernehmen mit dem Bundesrat auch für die Stimmenthaltung im

Rat herzustellen. Diese Auffassung wird jedoch nicht von der Bundesregierung geteilt <sup>47)</sup>. Bei statistischen Rechtsakten, die sich auf Artikel 235 EG-Vertrag stützen, ist zu prüfen, ob sie im Schwerpunkt in den Ländern die Einrichtung der Behörden oder Verwaltungsverfahren betreffen. In diesem Fall wäre die Stellungnahme des Bundesrates wie oben ausgeführt **maßgeblich** zu berücksichtigen. Insofern verfügen die Länder hier über eine „doppelte Absicherung“ <sup>48)</sup>. Offen bleibt allerdings, wie zu verfahren ist, wenn sich ein Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Bundesrat nicht herstellen läßt, da das EUZBLG hier einen Streitschlichtungsmechanismus nicht vorsieht. Die folgende Übersicht zeigt zusammenfassend die verschiedenen Beteiligungsformen.

Im Regelfall sind die statistischen Landesämter an den Stellungnahmen, die die Ausschüsse des Bundesrates abgeben, nicht unmittelbar beteiligt. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, auf Anforderung des jeweils zuständigen Ressorts zu statistischen Rechtsakten fachlich Stellung zu nehmen. Im Ergebnis werden solche Stellungnahmen in die Anträge der Länder, die in den Bundesratsausschüssen gestellt werden, einfließen oder in der Diskussion in den Ausschüssen berücksichtigt.

<b>Beteiligungsformen</b>	
<i>Voraussetzung</i>	<i>Art der Beteiligung</i>
ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder Recht des Bundes zur Gesetzgebung	Stellungnahme des Bundesrates wird berücksichtigt
Gesetzgebungsbefugnis der Länder <b>oder</b>	Stellungnahme des Bundesrates wird <b>maßgeblich</b> berücksichtigt
Vorhaben, die im Schwerpunkt die Einrichtung von Behörden der Länder <b>oder</b> ihre Verwaltungsverfahren betreffen	
Ermächtigungsgrund Artikel 235 EG-Vertrag	Bundesregierung stellt Einvernehmen mit Bundesrat her

*Hinzuziehen von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union* <sup>49)</sup>

Um die Beteiligung der Länder in Gremien des Rates und der Kommission für solche Vorhaben zu ermöglichen, zu

denen der Bundesrat vor Festlegung der Verhandlungsposition Stellung nimmt, unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über Ort, Zeitpunkt und Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien. Dasselbe gilt entsprechend - allerdings mit der Einschränkung: soweit möglich - für vorbereitende Aktivitäten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, zu denen die Bund-Länder-Vereinbarung formelle Anhörungen, Konsultationen und Expertengespräche zählt.

Der bisherigen Praxis des Artikels 2 EEAG entsprechend zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates zu, soweit ihr das rechtlich und praktisch möglich ist. Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Ländervertreeters zu ermöglichen<sup>50)</sup>.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder führen gemeinsam eine Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat, die Vorhaben behandeln, bei denen entweder der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder die Länder zuständig wären oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind<sup>51)</sup>. In dieser Liste sind für den Bereich der gemeinschaftlichen Statistik der bereits erwähnte Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für die statistische Geheimhaltung aufgeführt. Die früher ebenfalls genannten ca. 130 Gremien auf Arbeitsebene beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften sind dort nicht enthalten.

Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Die Delegationsleitung liegt bei der Bundesregierung. Sie wird vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrgenommen. Mit Zustimmung des Delegationsleiters kann der Ländervertreter in Arbeitsausschüssen und -gruppen Erklärungen abgeben.

### Zwischenbilanz und Ausblick

Zieht man eine Zwischenbilanz über den Stand der Beteiligung von Vertretern der statistischen Landesämter in den Beratungsgremien auf Gemeinschaftsebene, dann läßt sich feststellen, daß durch die Miteinbeziehung von Landesstatistikern in die 130 Gremien beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und die formellen Benennungen der Präsidenten der statistischen Landesämter von

Nordrhein-Westfalen und Bayern durch den Bundesrat für die oben genannten Ausschüsse schon wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Beteiligung der statistischen Landesämter an der Konzeption und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsstatistik erreicht wurden. Die Interessen der Länder insbesondere in ihrer Rolle als Konsumenten der Gemeinschaftsstatistik und ihr Sachverstand als Statistikproduzenten können nunmehr unmittelbar im Vorfeld der eigentlichen Beschlußfassung von Statistikrechtsakten in Form von Anregungen und Stellungnahmen eingebracht werden.

Die Möglichkeiten, die das Ausführungsgesetz zum Artikel 23 und die Bund-Länder-Vereinbarung bieten, sind allerdings damit noch nicht ausgeschöpft. So sollten die Länder in allen vom Rat durch Rechtsakt eingesetzten Gremien vertreten sein. Dazu müßte die gemeinsame Liste von Bundesregierung und Regierungen der Länder um die noch fehlenden Statistikgremien der Kommission ergänzt werden<sup>52)</sup>.

Folgende Gremien kommen in Betracht:

- Ständiger Agrarstatistischer Ausschuß<sup>53)</sup>
- Ausschuß für Außenhandelsstatistik<sup>54)</sup>
- Ausschluß für die Nomenklatur<sup>55)</sup>
- DOSES-Ausschuß<sup>56)</sup>
- CEIES-Ausschuß<sup>57)</sup>
- Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten<sup>58)</sup>
- Ausschuß Arbeitskräftestichprobe<sup>59)</sup>

Sobald die gemeinsame Liste einvernehmlich um die angeführten Ausschüsse erweitert worden ist, kann der Bundesrat formell die Statistikvertreter der Länder benennen.

Damit würde der Status derjenigen Landesstatistiker, die bereits jetzt schon an Beratungen dieser Gremien teilnehmen, aufgewertet. Die formell ernannten Ländervertreter sind außerdem gehalten, im Anschluß an die Sitzung des jeweiligen Ausschusses dem Bundesrat über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte zu berichten. Eine Benennung durch den Bundesrat dokumentiert überdies noch deutlicher die föderale Struktur des Mitgliedstaates Deutschland gegenüber der Kommission.

Eine Einbeziehung von Vertretern der statistischen Landesämter in Ratsgremien ist bisher noch nicht erfolgt. Statistische Rechtsakte werden in der Regel in der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen/Statistik“ beim Rat behandelt. Es ist in der Diskussion, eine eigene Gruppe „Statistik“ beim Rat

einzurichten. Aufgabe der Ratsgruppen ist es, die Entscheidungen in den Ministerräten vorzubereiten. Oftmals sind die Kommissionsvorschläge, die dem Rat zugeleitet werden, inhaltlich noch nicht konsensfähig, so daß die Beratungen in den Ratsgruppen Detaildiskussionen erfordern, in denen sich neue Gesichtspunkte erst während der Verhandlungen ergeben. Bei diesem Vorgehen ist der Länderstandpunkt nicht mehr rechtzeitig einzubringen. Im Interesse der Länder sollte daher in der neuen Statistikgruppe beim Rat auch ein Ländervertreter aus dem Bereich der Statistik mitwirken können.

## Fußnoten

- 1) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 - BGBl. I S. 2086
- 2) Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (EUZBLG) - BGBl. I S. 313
- 3) Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (B-L-V) - Bundesanzeiger Nr. 226 vom 2. Dezember 1993, S. 10425 ff.
- 4) Schwan, Hartmut Heinrich: Die deutschen Bundesländer im Entscheidungssystem der Europäischen Gemeinschaften, Berlin 1982, S. 108 ff.
- 5) Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. Juli 1957, BGBl. II S. 753 ff.
- 6) Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens gibt Schmidt-Meinecke, Stefan: Bundesländer und Europäische Gemeinschaft, 1987, S. 11 ff., Morawitz, Rudolf und Kaiser, Wilhelm: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Union, 1994, S. 45 ff.
- 7) Der Wortlaut des Briefwechsels ist abgedruckt in, Morawitz, R. und Kaiser, W.: a.a.O., S. 153 ff.
- 8) Morawitz, Rudolf: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft 1981, S. 14
- 9) Hannaleck, Ilva und Schumann, Wolfgang: Die Beteiligung der Länder an der EG-Politik des Bundes: Probleme und Alternativen, in ZParl Heft 3/83, S. 364 ff.
- 10) Zu Einzelheiten des Verfahrens vgl. Schmidt-Meinecke, S.: a.a.O., S. 20 ff.
- 11) Gerstenlauer, Hans-Georg: Bremser der Europapolitik? Probleme zwischen Bund und Ländern, in Universitas 1986, S. 1041
- 12) Gesetz vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, BGBl. II S. 1102 ff.
- 13) Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über eine Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, Minbl. NRW - Nr. 15 vom 14. März 1988, S. 224 ff.
- 14) Zur ausführlicheren Darstellung des Verfahrens vgl. Poth-Mögele, Angelika: Mitwirkung der deutschen Bundesländer bei der EG-Rechtsetzung, in APF 1988, S. 28 ff.
- 15) Schwan, H.: a.a.O., S. 123 ff.
- 16) Entschließung des Rates (89/C 161/01) vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information. Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 - 1992 - ABl. EG - C 161/1 vom 28.06.1989
- 17) Beschluß des Rates (89/382/EWG, Euratom) vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften - ABl. EG L 181/47 vom 28.06.1989
- 18) BR-Drucksache 83/89
- 19) Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten - ABl. EG L 316/1 vom 16.11.1991
- 20) Beschluß des Rates (89/382/EWG, Euratom), a.a.O.
- 21) Verordnung des Rates (1588/99/EWG, Euratom) vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter Geheimhaltungspflicht fallende Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften - ABl. EG L 151/1 vom 15.06.1990
- 22) - BR-Drucksache 708/90 und 865/1993 - bzw. BR-Drucksache 226/1991 -
- 23) § 45 i Abs. 2 Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 - BGBl. I S. 2007 ff.
- 24) § 3 Abs. 1 Ziffer 1a Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987, BGBl. I S. 462
- 25) Vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 501/92, S. 7
- 26) EUZBLG, a.a.O.
- 27) B-L-V a.a.O.
- 28) Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens gibt Morawitz, R., Kaiser, W.: a.a.O., S. 86 ff.
- 29) Vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 17
- 30) Vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 11
- 31) Vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 18
- 32) Lerche, Peter in; Maunz-Dürig-Herzog: Grundgesetz Kommentar (M-D-H), Rdnr. 25 zu Art. 84 GG.
- 33) Lerche, P. in M-D-H. Rdnr. 31 zu Art. 84 GG
- 34) Vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 20
- 35) Randelshofer, Albrecht in: M-D-H, Rdnr. 208 zu Art. 24
- 36) Vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 22
- 37) Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 25. Oktober 1993 - BGBl. I S. 1780
- 38) § 2 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt I, a.a.O.
- 39) Begründung zum EUZBLG - BR-Drucksache 12/3540, S. 5
- 40) § 3 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt II, a.a.O.
- 41) Nach Artikel 151 EG-Vertrag hat der ASTV u. a. die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten.
- 42) Er hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik vorzubereiten. Er wurde durch Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 eingesetzt zur Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele des EWG Vertrages, vgl. Jahrbuch der Europäischen Gemeinschaften 1993, S. 143.
- 43) Unveröffentlichte Liste der „Ländervertreter für Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland zu Vorhaben der Europäischen Union“, Stand 4. Juli 1994, des Bundesrates, Ausschuß für Fragen der Europäischen Union
- 44) § 3, 5 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt III, a.a.O.
- 45) Begründung zum EUZBLG, a.a.O., S. 6
- 46) Entscheidung des Rates (94/445/EG) - ABl. EG L 183/42 vom 19.07.1994
- 47) Morawitz, R. und Kaiser, W.: a.a.O., S. 106
- 48) Morawitz, R. und Kaiser, W.: a.a.O., S. 107
- 49) § 6 Abs. 1 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt IV, a.a.O.
- 50) Begründung zum EUZBLG, a.a.O., S. 6
- 51) Die Liste wird vom Ausschuß für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates gefertigt.
- 52) Für den Ausschuß für FuE- und Innovationsstatistik wurde bereits ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung vom Bundesrat benannt - BR-Beschluß 256/92
- 53) Beschluß des Rates (72/279/EG) vom 31. Juli 1972 zur Einsetzung eines ständigen Agrarstatistischen Ausschusses - ABl. EG L 179/1 vom 7.8.1972
- 54) Verordnung EWG Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten - ABl. EG L 183/3 vom 14.07.1975 - in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3367/87 des Rates vom 9. November 1987 über die Anwendung der kombinierten Nomenklatur auf die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten - ABl. EG L 321/3 vom 11.11.1987
- 55) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif - ABl. EG L 256/1 vom 7.9.1987
- 56) Entscheidung des Rates vom 20.06.1989 über ein mehrjähriges Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke (89/415/EWG) - ABl. EG L 200 vom 13.7.1989
- 57) Beschluß des Rates vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich - (91/116/EWG) - ABl. EG L 59/21 vom 06.03.1991
- 58) Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, - ABl. EG L 316/1 vom 16.11.1991
- 59) Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft - ABl. EG L 351/1 vom 20.12.1991